

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Handel mit Metallabfällen (An- und Verkauf von Almetallen) und alle damit zusammenhängenden Leistungen der Firma Bellersheim Metall GmbH

§ 1 – Allgemeines

- Alle unsere Leistungen und Angebote erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen.
Sie gelten für Verträge mit natürlichen Personen, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, mithin für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, ebenso sind Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nur wirksam, wenn sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkannt wurden.
Die vorbehaltlose Annahme von Metallabfällen, Waren oder Dienstleistungen bedeutet unsererseits keine Anerkennung abweichender Bestimmungen.
- Unsere Angebote sind freibleibend, ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung, für Einkauf und Verkauf gleichermaßen, zustande.

§ 2 – Vertragsgegenstand

Unsere Leistungen beinhalten:

- den Ankauf und Abholung (Entsorgung) von Metallabfällen und bei Bedarf sonstigen Abfällen des Abfallerzeugers
- den Verkauf und Anlieferung von Metallabfällen und Beseitigung bzw. Verwertung sonstiger Abfälle
- die dazugehörige Container- und Entsorgungslogistik, namentlich Containergestellung, Transport- und Nachläufe.

Die Pflicht zur Annahme bzw. Übergabe von Metallen und sonstigen Abfällen ruht, in jeder Hinsicht schadensatzfrei, solange die Entsorgung aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, unmöglich ist.

Die vereinbarten Leistungen können auch seitens von uns beauftragten Dritten erfüllt werden.

§ 3 – Eingangsdeklaration beim Ankauf vom Abfallerzeuger

Die Deklaration, die Bezeichnung der in den Container gefüllten oder angelieferten Stoffe müssen zutreffend sein, bei Abweichungen sind wir berechtigt, eine Überprüfung durchzuführen, ggf. eine Neudeklaration vorzunehmen. Aufgrund der Neudeklaration wird entschieden, ob eine Annahme erfolgt, diese verweigert wird und der Auftraggeber zur Rücknahme verpflichtet ist.

Bei Annahme ist der Preis anzusetzen, der für diese Sorte / Abfallgemische / Abfallarten unserer Preisliste entspricht.

§ 4 – Entgelte beim Kauf von dem Abfallerzeuger

- Das entsprechend der jeweils gültigen Preisliste oder gemäß der individuellen Vereinbarung zu zahlende Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Vorbringen des Containers, mit samt des bestimmungsgemäßen Inhaltes, zum Bestimmungsort.

Vergeltliche An- und Abfahrten und Wartezeiten werden, soweit durch den Auftraggeber zu vertreten, zusätzlich berechnet.

- Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z.B. Sortierkosten, Deponiegebühren u.a.) sind in dem in Ziffer 1 dargelegten Entgelt nicht enthalten, diese Kosten werden zusätzlich berechnet.

Für die Abrechnung sind Empfangsgewichte und -befunde maßgebend.

§ 5 – Entgelte beim Verkauf an Verwerter

Soweit kein Preis ausdrücklich für die Ware/Metallabfälle vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach unserer, am Versandtage für die gelieferten bzw. abgegebenen Mengen und Produkte / Sorten gültigen Preisliste.

Bei Verkäufen ab Werk sind die Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist oder zu dem Liefertermin das Werk verlässt.

Das Abladen muss unverzüglich nach der Anfuhr erfolgen können, Wartezeiten werden berechnet.

Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, im Falle der Unmöglichkeit der Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu.

§ 6 – Sachmängelhaftung

- Nach Eingang der von uns gelieferten Ware hat der Käufer, soweit zumutbar, eine unverzügliche Überprüfung auf Mängel zur Beschaffenheit und Verwertungszweck hin vorzunehmen.

Beanstandungen können nur Berücksichtigung finden, wenn sie uns unverzüglich schriftlich, ggf. unter Beifügung von Belegen, mitgeteilt werden.

Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung zu stellen.

- Liegt ein Mangel des Kaufgegenstandes vor und ist der Käufer als Unternehmer der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung).
Als gleichgestellt soll die neue, einvernehmliche Preisfindung für diese Sache gelten.

Voraussetzung ist jedoch, dass es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt.

Als Mangel der Sache gilt auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer erheblich - geringeren Menge.

Sollte eine der Nacherfüllungsvarianten unmöglich oder unverhältnismäßig sein, so sind wir berechtigt, diese zu verweigern.

- Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sollten wir nicht dazu bereit sein, sollte sie zweimal fehlschlagen oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus, aus von uns zu vertretenden Gründen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (zu mindern) oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten.

- Weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen, dies gilt nicht, falls wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt haben oder falls uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer entsprechenden Garantie oder bei Zusicherung von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusicherung die Haftung ausgelöst hat.

Im Falle der Haftung ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- Im Falle mangelhafter Lieferungen verzichtet der Verkäufer bereits jetzt auf den Einwand verspäteter Mängelrüge nach § 377 HGB. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 – Gewährleistung des Abfallerzeugers/Verkäufer

Der jeweilige Verkäufer erklärt, dass bei sämtlichen abgeholten oder gelieferten Almetallen / Metallabfällen die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiv belasteten Stoffen geprüft worden ist und garantiert aufgrund dieser Prüfung, dass die abgeholten oder gelieferten Metallabfälle frei von diesen Stoffen sind.

Sollten dennoch radioaktiv belastete oder andere vorgenannte Teile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche abredewidrige Kontamination verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Bußgelder usw. zu Lasten des Verkäufers.

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Verkäufer zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.

§ 8 – Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum.
- Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, jedoch besteht für den Käufer bis zur vollständigen Bezahlung der Waren/Almetalle ein Vermischungsverbot, d.h. die Pflicht zur Getrennhaltung der Waren/Almetalle. In diesem Falle tritt der Käufer schon jetzt die aus dem Weiterkauf entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten gegen Dritte an uns ab.
Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

- Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich schriftlich per Fax, per Einschreibebrief o.ä. mitzuteilen.

Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes, die Rücknahme der Ware bedeutet nur dann einen Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt ist.

- Die uns zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 50 % übersteigt, die Freigabe der Sicherheiten obliegt dabei unserer Entscheidung.

§ 9 – Zeitliche Abwicklung

Fristen und Termine gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage, dies gilt für die Bereitstellung oder Abholung der Container sowie für zeitliche Bestimmungen für die Anlieferungen an die Aufbereitungs- und Sortieranlage bzw. für Lieferungen an Verwertungsanlagen.

§ 10 – Zufahrten und Aufstellplatz

- Der zum Absetzen des Containers vom Auftraggeber bestimmte Aufstellplatz muss geeignet und für Lastkraftwagen befahrbar sein.
- Entstehen am Fahrzeug oder am Container infolge ungeeigneter Zufahrten oder ungeeigneter Aufstellplätze, die durch den Auftraggeber an-/zugewiesen wurden, Schäden, so haftet der Auftraggeber.

Für Schäden am zugewiesenen Fahrweg und dem zugewiesenen Aufstellplatz übernehmen wir die Haftung nur im Verhältnis des Mitverschuldensanteils.

§ 11 – Sicherung des Containers

- Soweit am Aufstellplatz des Containers Verkehrssicherungspflichten zum Schutze Dritter erforderlich sind, hat der Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen (z.B. Absperrung, Beleuchtung usw.). Dies gilt insbesondere bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum, insoweit sind ggf. zusätzlich durch den Auftraggeber behördliche Genehmigungen einzuholen.
Der Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus Verletzung dieser Verpflichtungen im Innenverhältnis frei.

- Zur Übernahme dieser Verkehrssicherungspflichten sind wir nur verpflichtet, wenn dies vor Aufstellung des Containers schriftlich vereinbart ist, in diesem Fall hat der Auftraggeber die zusätzlich entstandenen Kosten zu übernehmen.

§ 12 – Beladung des Containers

- Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden.

Für Kosten und Schäden, die durch Verletzung dieser Vereinbarung entstehen, haftet der Auftraggeber.

- Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Zusatzkosten, die insbesondere infolge falscher Deklaration bzw. nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit der Stoffe entstehen.

Dies gilt auch für Schäden und Zusatzkosten, die durch nicht abgestimmte Abweichungen in der Beladung hinsichtlich der Deklaration entstehen (Vermischung mit anderen Stoffen).

Entsprechendes gilt für die Anlieferung an die Aufbereitungs- und Sortieranlage sowie dem Zwischenlager.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in den Container eingefüllten Stoffe, sowie die angelieferten Stoffe nach dem jeweils geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren, bei Verletzung dieser Verpflichtung sind wir ohne weitere Aufforderung an den Auftraggeber berechtigt, die notwendigen Feststellungen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

§ 13 – Schadenersatz

Für Schäden am Container, die in der Zeit der Anmietung bis zur Abholung entstehen, sowie für dessen Abhandenkommen in diesem Zeitraum haftet der Auftraggeber.

Unsere Haftung für Schäden an Sachen des Auftraggebers bei Zustellung oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt haben oder falls uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Regelungen des § 7 Gewährleistung bleiben unberührt.

§ 14 – Gutschriften an den Abfallerzeuger

Gutschriften werden am 21. ten des nachfolgenden Monats an die Abfallerzeuger / Verkäufer erstellt und nach zwei Wochen fällig zur Zahlung an den Abfallerzeuger / Verkäufer.

Frühere Zahlungsziele bedürfen einer separaten, schriftlichen Vereinbarung.

§ 15 – Fälligkeit der Rechnung an die Verwertungsbetriebe bzw. bei Entsorgungsdienstleistungen an die Abfallerzeuger (außerhalb Gutschriftenabwicklung)

- Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig und zu zahlen, sofern keine abweichenden Zahlungsfristen schriftlich vereinbart wurden.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden 5 Prozentpunkte über Basiszins gegenüber Verbraucher, 8 Prozentpunkte über Basiszins wenn der Vertragspartner als Unternehmer tätig ist, berechnet.

- Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsweisen, im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers oder bei Vermögensverschlechterung des Käufers sind wir berechtigt, weitere (Teil-) Lieferungen oder (Teil-) Leistungen nur noch Zug um Zug gegen sofortige Zahlung oder gegen nach unserer Wahl angemessene Sicherheit zu erbringen.

- Ausschließlich unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Auftraggeber zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

§ 16 – Erfüllungsort und Gefahrübergang, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort für die vereinbarte Lieferung ist die vereinbarte Anlieferstelle, bei Abholung die vereinbarte Abholstelle.

Die Gefahr geht mit dem Eintreffen der Ware/Almetalle an der Anlieferstelle, komplementär mit dem Übernehmen der Ware/Almetalle an der Abholstelle über.

- Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, sofern der Vertragspartner auch Kaufmann ist, unser Geschäftssitz.

Wir sind berechtigt, den Vertragspartner auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

- Für alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Andere, nicht nationale Kaufrechte sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 – Besonderheiten

Ergänzend gelten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“, die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott“, sowie die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“, jeweils in der gültigen neusten Fassung, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., ferner für den Einkauf und Verkauf von NE - Almetallen die „Bedingungen des Vereins Deutscher Metallhändler e.V.“ in der jeweils neusten gültigen Fassung.

Alle Bedingungswerke ergänzend zu den Regelungen dieser AGB und sofern hier nicht bereits in der jeweiligen Regelungsfrage abweichend bestimmt.

§ 18 – Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die Übrigen bestehen, die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen und für keine der Parteien eine unbillige Härte darstellen.